

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/17 86/13/0174

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.02.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §8 Abs1:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1217/79 E 6. Mai 1980 RS 4

Stammrechtssatz

Unter dem Begriff "verdeckte Gewinnausschüttung" werden nach der Rechtsprechung alle nicht ohne weiteres als Ausschüttung erkennbaren Zuwendungen (Vorteile) an die an einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen angesehen, die zu einer Gewinnminderung der Körperschaft führen und die dritten, der Körperschaft fremd gegenüberstehenden Personen nicht gewährt werden (Hinweis E 23.11.1977, 410/77, E 10.4.1973, 1632/72 und E 30.4.1965, 2325/63).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130174.X01

Im RIS seit

17.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$